

S a t z u n g

des Tierärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

§ 1

- (1) Der Tierärztliche Bezirksverband Oberfranken (im folgenden Bezirksverband genannt) ist die Berufsvertretung der Tierärzte im Regierungsbezirk Oberfranken.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts: er führt ein Dienstsiegel.

§ 2

(1) Der Bezirksverband hat zusammen mit der Bayerischen Landestierärztekammer (im folgenden Kammer genannt) die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze innerhalb seines Bereiches die beruflichen Belange wahrzunehmen, die Erfüllung der tierärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die tierärztliche Fortbildung zu fördern, bei Wohlfahrtseinrichtungen für Tierärzte und deren Angehörige sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Der Bezirksverband hat ferner die Aufgabe, für ein gedeihliches Verhältnis der Tierärzte untereinander zu sorgen.

(2) Der Bezirksverband ist verpflichtet, Anfragen der Behörden zeitgerecht zu beantworten und auf deren Verlangen Gutachten zu erstellen.

§ 3

(1) Die Tierärzte eines Bezirksverbandes können sich in Kreisgruppen zusammenschließen. Die Neubildung oder Änderung von Kreisgruppen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Kreisgruppe wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; ihre Amtszeit entspricht der Berufungsdauer der gewählten Vertreter des Bezirksverbandes.

§ 4

(1) Der Bezirksverband steht unter Aufsicht der Kammer und der Regierung von Oberfranken.

(2) Die Regierung kann jederzeit Auskunft über die Verhältnisse und Beschlüsse des Bezirksverbandes verlangen und gesetz- und satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Kammer außer Kraft setzen.

(3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Vorstandes der Kammer sind für den Bezirksverband bindend.

(4) Der Kammer ist auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

§ 5

(1) Der Bezirksverband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge zu erheben.

(2) Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung festzusetzen. Diese ist von der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kammer und der Genehmigung der Regierung von Oberfranken.

(3) Rückständige Beiträge können nach Maßgabe des Art. 35 des Heilberufes-Kammergesetzes beigetrieben werden.

(4) Der Bezirksverband kann die Kammer zur Erhebung der Beiträge ermächtigen. In diesem Falle wird der Beitrag zum Bezirksverband zugleich mit dem Beitrag zur Kammer von den Mitgliedern der Bezirksverbände über die Zentralkasse bei der Kammer erhoben.

§ 6

(1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte, die

- a) in seinem Bereich tierärztlich tätig sind oder
- b) ohne tierärztlich tätig zu sein, in seinem Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Mitglieder des Bezirksverbandes, die gelegentlich oder vorübergehend außerhalb Bayerns tierärztlich tätig sind, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie außerhalb Bayerns Mitglieder einer vergleichbaren tierärztlichen Berufsvertretung sind. Personen, deren Mitgliedschaft bei einer vergleichbaren tierärztlichen Berufsvertretung außerhalb Bayerns wegen gelegentlicher oder vorübergehender tierärztlicher Tätigkeit in Bayern erlischt, werden Mitglieder des Bezirksverbandes (Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufes-Kammergesetzes).

(3) Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 8 BTÄO) und bei Anordnung eines vorläufigen oder vorübergehenden Verbotes, den tierärztlichen Beruf auszuüben (§ 132 a Abs. 1 StPO, § 70 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StGB) bzw. beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft.

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet

- a) im Falle des § 8 BTÄO mit der Aufhebung der Ruhensanordnung
- b) im Falle des § 132 a StPO mit der Aufhebung und
- c) im Falle des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbotes.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tode mit der Rücknahme oder mit dem Widerruf der Approbation oder einem Verzicht auf diese sowie mit der Anordnung eines dauernden Verbotes, den tierärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 Abs. 1 Satz 2 StGB). Sie endet auch mit der Verlegung der tierärztlichen Tätigkeit oder, falls eine solche nicht ausgeübt wird, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes aus dem Bereich des Bezirksverbandes. Ferner endet sie bei Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit, sofern das

Mitglied im Gebiet des Bezirksverbandes nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung bei nur vorübergehender Verlegung oder Aufgabe bis zur Dauer von 3 Monaten.

(5) Mitglieder des Bezirksverbandes, die ihre tierärztliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches der Bundestierärzteordnung verlegen und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, können freiwillige Mitglieder des Bezirksverbandes bleiben. Die §§ 5, 7 sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 finden auf freiwillige Mitglieder keine Anwendung. Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Mitglieds, seinen Tod oder durch Verlust der Befugnis, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

§ 7

Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind verpflichtet, sich nach Maßgabe der von der Kammer hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Meldeordnung) bei diesem sowie beim zuständigen Veterinäramt zu melden.

§ 8

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung teilzunehmen und die Fortbildungs- und sonstigen Einrichtungen des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen.

Es steht ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung das Recht zu, die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten des Bezirksverbandes zur Kammer zu wählen sowie als solche gewählt zu werden.

(2) Außer in den Fällen des Art. 11 Abs. 5 des Heilberufe-Kammergesetzes ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit, solange die Mitgliedschaft ruht (§ 6 Abs. 3).

§ 9

Die Organe des Bezirksverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzung, Wahlordnung (§ 12 Abs. 1), Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 7), Haushaltsplan, Beitragsordnung (§ 5 Abs. 2) und über alle sonstigen grundsätzlichen Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Bezirksverbandes.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes ist vom 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Freiwillige Mitglieder brauchen nicht eingeladen zu werden. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden

beschlußfähig.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Bezirksverbandes, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(4) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit unter Nichtanfechtung von Stimmenthaltungen beschlossen, soweit nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Abänderung von im gleichen Geschäftsjahr gefaßten Beschlüssen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Sie dürfen nur gefaßt werden, wenn auf den Änderungsantrag in einem Tagesordnungspunkt der versandten Tagesordnung hingewiesen wurde.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

(1) Der Vorstand wird durch Briefwahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand oder zu Ausschüssen ruht oder endet für das betreffende Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 12 des Heilberufe-Kammergesetzes oder des § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 der Satzung.

§ 13

(1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie drei Beisitzern. Die Vorsitzenden der Kreisgruppe nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil und sind dazu zu laden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Aufgabe nach Art. 33 u. 34 des Kammergesetzes wahrzunehmen und kann hierfür einen Ausschuß bestellen. Ferner bestellt der Vorstand zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens nach Art. 32 des Heilberufe-Kammergesetzes einen Vermittler.

(3) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, vertritt den Bezirksverband nach außen und vor den Gerichten. Er kann diese Vertretung im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes in besonderen Fällen auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(4) Der Vorstand kann Sachbearbeiter oder Geschäftsführer in ehrenamtlicher, haupt- oder nebenamtlicher Eigenschaft und zur Bearbeitung besonderer Fragen Ausschüsse bestellen.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

(6) Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle des Bezirksverbandes, er kann die Leitung mit Zustimmung des Vorstandes auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 14

(1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse des Bezirksverbandes erfolgt ehrenamtlich. Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekostenentschädigungen werden für die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, für die Delegierten der Kammer nach den Beschlüssen der Kammer gewährt.

(2) Der Bezirksverband veröffentlicht seine Bekanntmachungen und Mitteilungen im Deutschen Tierärzteblatt.

§ 15

Für die Erhebung von Kosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen und Tätigkeiten, die der Bezirksverband in Wahrnehmung seiner Aufgaben für einzelne Mitglieder erbringt sowie von Kosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Bezirksverbandes gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Kammer vom 17. Januar 1994 (DTBl. S. 218) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

(1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Bezirksverbandes Oberfranken.

(2) Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe und Ausschüsse der Bezirksverbände bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.

§ 18

Diese Satzung des Bezirksverbandes Oberfranken tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Beschlossen am 15. November 1979 auf Grund von Art. 5 in Verb. m. Art. 46 Abs. 1 des Kammergesetzes.

Geändert, genehmigt und beschlossen durch die Bayerische Landestierärztekammer am 29.10.1999 sowie der Regierung von Oberfranken am 30.08.1999.

Wahlordnung

für die Wahl der Vorstandsmitglieder des
Tierärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

1. Für die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder des Tierärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken sind die für die Wahl der Delegierten der Bayerischen Landestierärztekammer aufgestellten Wahlleiter und Wahlausschüsse zuständig. Die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der Bayerischen Landestierärztekammer gelten sinngemäß.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder des Tierärztlichen Bezirksverbandes wird in einem Wahlgang mit der Wahl der Delegierten der Landestierärztekammer durchgeführt.
3. Die Wahlbekanntmachungen erfolgen für beide Wahlen gleichzeitig. Die Wählerlisten sind dieselben.
4. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach den Namen
 - a) des 1. Vorsitzenden,
 - b) der weiteren 4 Vorstandsmitglieder und 5 Ersatzmänner einzureichen.
5. Der 2. Vorsitzende wird vom Vorstand aus den Reihen der Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt. Unter Ziffer 4b) sind die Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt.
6. Der Wahlumschlag trägt den Aufdruck:
„ Inhalt: Stimmzettel für die Wahl der Vorstandsmitglieder des Tierärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.“

Vorstehende Satzung und Wahlordnung des Tierärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken wurde mit Entschließung der Regierung Oberfranken vom 16. Dezember 1957 Nr. II/5 - 3807 - 2 und vom 17. Januar 1968 Nr. II/5 - 3807 - 1/65 genehmigt.